



# Finanzamt München Abt. Körperschaften

Finanzamt München Abt. Körperschaften, 80375 München

An die  
FPS Habersetzer Kessler  
und Kollegen GmbH  
WP StB  
Würmtalstr. 85  
81375 München

Erlassn. 20.11.2009  
K 30  
1/019  
2475

E  
24. Nov. 2009  
Habersetzer Sinzinger

Bitte Identifikationsnummer(n) und Aktenzeichen angeben:  
Identifikationsnummer  
Unser Aktenzeichen  
143 / 212 / 70191  
K45

☎ 089 1252-0  
Durchwahl  
7126

Bearbeiter(in)  
Frau Schneider

Zimmer  
2124

Datum  
18. Nov. 2009

## Freistellungsbescheid zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer für die Kalenderjahre 2005, 2006 und 2007

Der Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung nach § 164 Abs. 1 der Abgabenordnung.

### A. Feststellungen

Die Körperschaft Deutsche Lebensbrücke e. V. z. Hd. des Vorstands, Dachauer Str. 278, 80339 München ist

nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit,

weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Habersetzer Sinzinger  
EINGEGANGEN

24. Nov. 2009

GEPRÜFT

In Ordnung: ja ..... 25.11.09  
Einspruch: nein ..... ab

Dienstgebäude  
Meisenstraße 4  
80333 München

Öffnungszeiten  
Mo, Di, Do, Fr 8:00 – 12:00 Uhr  
Mittwoch geschlossen

Telefax  
089 1252-7777  
Internet:

<http://www.finanzamt-muenchen.de>

E-Mail: [poststelle@fa-muenchen-abt-ko-bayern.de](mailto:poststelle@fa-muenchen-abt-ko-bayern.de)

Kreditinstitut  
Deutsche Bundesbank Fil. München  
Bayer. Landesbank GZ  
HypoVereinsbank  
Stadtsparkasse München  
Hilfestellen  
Stachus, Königsplatz, Ottostraße

Konto-Nr.  
700 015 06  
24 962  
60 130  
175 125

Bankleitzahl  
700 000 00  
700 500 00  
700 202 70  
701 500 00

## B. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Freistellungsbescheid ist der Einspruch gegeben.

Der Rechtsbehelf ist beim Finanzamt München ABl. Körperschaften einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs beträgt **einen Monat**. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

## C. Hinweis zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2012 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44 a Abs. 4 und 7 EStG die Vorlage dieses Bescheids oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheids aus. Für die Erstattung von Kapitalertragsteuer aufgrund von Sammelanträgen durch das Bundeszentralamt für Steuern ist eine NV-Bescheinigung erforderlich.

**Abkürzungen:** AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz, EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz, KStG = Körperschaftsteuergesetz

## D. Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt – ggf. im Rahmen einer Außenprüfung – unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Auch für die Zukunft muss dies durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über die Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

## E. Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Die Körperschaft fördert

folgende gemeinnützige Zwecke:

**Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens**

(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 3 AO).

**Förderung der Jugendhilfe**

(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 4 AO).

### Behandlung der Spenden

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 52 Abs. 1 EStG) auszustellen.

### **Behandlung der Mitgliedsbeiträge**

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

### **Hinweis:**

*Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendung beim Zuwendenden entgeht. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Spende angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).*

*In der Zuwendungsbestätigung ist auch das Datum des letzten Körperschaftsteuerbescheides oder Freistellungsbescheides anzugeben. Das Finanzamt des Zuwendenden geht von der Richtigkeit der Zuwendungsbestätigung aus, wenn das angegebene Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit dem Tag der Ausstellung der Zuwendungsbestätigung zurück liegt.*

*Durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10.10.2007 haben sich u.a. Änderungen im Spendenrecht ergeben, durch die eine Anpassung der verbindlichen Muster für Zuwendungsbestätigungen im Sinne von § 50 Abs. 1 EStDV erforderlich war. Die neuen Muster für die Zuwendungsbestätigungen wurden durch das BMF-Schreiben vom 13.12.2007 (BStBl 2008 I S. 4) veröffentlicht und sind auf der Internetseite [www.steuer.bayern.de/vordrucke](http://www.steuer.bayern.de/vordrucke) eingestellt. Aufgrund der rückwirkenden Änderung des Spendenrechts ist es nicht zu beanstanden, wenn bis zum 31.12.2007 die bisherigen Muster für Zuwendungsbestätigungen verwendet werden.*

Mit den vorstehenden Hinweisen in Abschnitt E wird einer Entscheidung über die Steuerbefreiung der Körperschaft für Jahre, die dem Freistellungsbescheid bezeichneten Veranlagungszeitraum folgen, nicht vorgegriffen.

Die Hinweise sollen Sie über die Rechtsauffassung des Finanzamtes unterrichten. Sie sind nicht Bestandteil des Freistellungsbescheides und auch kein sonstiger Verwaltungsakt im Sinne des § 118 AO, so dass gegen sie ein Rechtsbehelf nicht gegeben ist. Über die Abziehbarkeit der Zuwendungen entscheidet das für den Zuwendenden zuständige Finanzamt im Rahmen des Veranlagungsverfahrens (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofes vom 11. September 1956, BStBl 1956 III S. 309).

Die Vorschriften der Sammlungsgesetze der Länder bleiben von der Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft unberührt.